# Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Inzigkofen am 18. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 2 der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 10. Oktober 2024 erhält folgende Fassung:

## § 2
## Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

   a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 596 v.H.,

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 10. Oktober 2024 außer Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Inzigkofen, 18. September 2025
Bürgermeisteramt

Bernd Gombold
Bürgermeister

signiert von:
Uhrenbacher, Andrea
am: 23.09.2025
mit:
digiSeal® by secrypt